**Zeitschrift:** Sauter's Annalen für Gesundheitspflege: Monatsschrift des

Sauter'schen Institutes in Genf

**Herausgeber:** Sauter'sches Institut Genf

**Band:** 30 (1920)

**Heft:** 12

**Rubrik:** Bilder aus der Homöopathenverfolgung in Württemberg [Schluss]

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Sauter's Annalen für Gesundheitspflege

# Monatsschrift des Sauter'schen Institutes in Genf

Herausgegeben unter Mitwirkung von Aerzten, Praktikern und geheilten Kranken.

Mr. 12.

30. Jahrgang der deutschen Ausgabe.

Dezember 1920.

Inhalt: Bilder aus der Homöopathenverfolgung in Wirttemberg (Fortsetzung und Schluß). — Die Wichtigkeit einer naturgemäßen Körperpslege und des Gedankenlebens (Fortsetzung und Schluß). — Ueber die als "Aphasie" bezeichnete Sprachstörungen und verwandte Zustände. — Die Wahrheit über den Nährwert des Zuckers! — Mißbräuche in der Ernährung mit Kuhmilch.

# \*\*\*\*

# Bilder aus der Homöopathen= verfolgung in Württemberg.

(Schluß.)

VI. 1886

im Februar fam die Witwe A. von D., zu dem Werkführer Benkeser in Magstadt, und bat um Hilse für ein Kind, das an Würmern leide. B. gab der Frau von seinem aus der Hirschapotheke in Stuttgart bezogenen Kalium chloratum (6. Verreibung) etwa für 15 Pfennige, ohne dafür eine Bezahlung zu verlangen und zu bekommen.

Die Frau übergab das erhaltene Pulver einem Apotheker zur Untersuchung. Resultat: am 6. Mai Nachmittags gegen 4 Uhr ersichienen in der Wohnung des Werkführers Benkeser: der Amtsrichter Dr. B., der Amtsanwalt, der Gerichtsschreiber, der Landjäger und der Polizeidiener von Magstadt, um bei dem unbescholtenen, nie bestraften Benkeser Hausdurchsuchung zu halten!

Seine aus der Hirschapothete in Stuttgart bezogenen Dr. Schüfler'schen 6. Berreibungen

wurden konfisziert, und B. nach Anhörung des Kgl. Oberamtsphysikats in Böblingen in eine Geldstrafe von 25 Mk. genommen, sowie ihm sämtliche Kosten mit zusammen 49 Mk. 60 Pf. auferlegt, und von ihm eingezogen.

Der vom Gerichte aufgestellte "Sachverstänsbige" hatte, wie in dem Strafbesehl zu lesen war, "gifthaltige Zubereitungen" in den hos möopathischen Verreibungen gefunden, und damit ebenso seine Unwissenheit dokumentiert, wie in der Beurteilung der Calendula-Tinktur, die auch konsisziert worden war, und die er für unter die im deutschen Reiche dem Pusblikum vorenthaltenen "Arzneien und Gifte" fallend erklärte.

Beschwerden des Benkeser bis zur Abgeordnetenkammer hinauf hatten keinen Erfolg.

VII. 1886.

Der resignierte Schultheiß Rölsch, in Dethlingen, hatte auf Ansuchen dem L. H., in L., dem B. Pf., in L., je für eine franke Kuh, eine Messerspitze voll Ferrum phosphoricum 6. homöop. Verreibung in einem Fläschchen Wasser gelöst, abgegeben. Das Mittel war aus der Hirschapothete in Stuttgart bezogen.

Die rasche Heilung der Rühe (bei angewachsener Nachgeburt) fam auch dem Landjäger B,, in Kirchheim u. Teck, zu Ohren. Der ersuhr, daß Nölsch die Mittel nicht in die Apotheke verschrieben, sondern selbst abgeseben hatte. Darum machte er Anzeige bei der Amtsanwaltschaft in Göppingen (die dasmals auch für Kirchheim funktionierte). Resultat:

Am 11. Oftober 1886 wurde bei Nölsch von Gerichts- und Polizeipersonal Hausdurch- suchung vorgenommen. Dabei wurden nicht nur sämtliche vorhandene, aus Apotheken bezogene, im Handverkauf freigegebene homöopathische und Dr. Schüßler'sche Mittel konfisziert, sondern auch die Bücher, welche über Homöopathie handelten, z. B. auch das tiersärztliche Lehrbuch von Schäfer.

Die Amtsanwaltschaft stellte einen bekannten Gegner der Homöopathie, den Apotheker L., von Kirchheim, als "Sachverständigen" auf. Dieser bezeichnete, wie der Amtsanwalt bei der schöffengerichtlichen Verhandlung am 16. Okstober 1886 — nach dem stenographisch aufgenommenen Protokoll — angab, das abgegebene Mittel als Gift enthaltend (wie auch in öffentlichen Blättern zu lesen war).

Herr Apothefer L. schickte ber Redaktion ber Homöop. Monatsblätter darauf eine "Berichtigung". Darnach hätte ber Amisanwalt von sich aus das Ferrum phosphoricum für Gift erklärt, während es der Apothefer L. für ein "gemischtes Arzneipulver" erklärt habe, welches im Sinne der Reichsverordnung vom 4. Januar nur auf ärztliches Rezept abgegeben werden dürfe.

Das Schöffengericht sprach auf Antrag des Rechtsanwaltes Dr. Bohnenberger den Nölsch frei. Aber der Amtsanwalt refurvierte an das Landgericht in Ulm, welches Nölsch mit 20 Mf. Strafe belegte und ihm alle Kosten aufbürdete.

Daß der Amtsanwalt nicht wußte, was Ferrum phosphoricum und was eine 6. homöopathische Verreibung ist, ist nicht zu verwundern, da er ja seine wissenschaftliche Bildung auf einer deutschen Universität erworben hatte. Aber daß ein deutscher Apotheker nicht wußte, was eine 6. Verreibung von Ferrum phosphoricum ist, läßt einen tiesen Blicktun in den sachmännischen Unterricht auf einer deutschen Hochschule, wie in die Qualität der Lehrkräfte, die dort tätig sind!

Das Ulmer Landgericht begründete bie Strafe mit:

- 1. habe Rölsch die Kühe geheilt, ohne dazu approbiert zu sein;
- 2. laut § 1367 Absat 3 der reichsgesetlichen Berordnung dürfen keine Mittel "an andere" abgegeben werden.

## VIII. 1886.

Im Dezember richtete der Ausschuß der Hahnemannia eine Eingabe an das Ministes rinm des Innern, worin verlangt wurde, daß nicht immer Gegner der Homöopathie bei Gesricht als Sachverständige in homöopathischen Angelegenheiten aufgestellt, sondern dazu homöopathische Aerzte oder homöopathische Apotheker verwendet werden sollen. Und: Es sollen künftig über Unschädlichkeit oder Gistigkeit eines Präparates wissenschaftlich gebildete Chemiker vernommen werden.

Um 3. Januar 1887 erwiderte Herr Misnister von Hölder, daß sich das Gesuch "außershalb der Grenzen des Erreichbaren befindet."

### IX. 1886.

In einigen Nummern des in Ragold ersicheinenden Amtsblattes "Gesellschafter" fand sich nachstehende Annonce:

#### Magold.

Ich bringe den werten Herren von hier und auswärts zur Kenntnis, daß ich ein

"Rasier-, Frisier- und Haarschneide-Kabinet" eröffnet habe. Durch Anstellung eines tüchtigen Gehilsen, bin ich in den Stand gesetzt, meine werten Kunden schnell und pünktlich zu bedienen.

Hochachtungsvollst! R.... F..... praktischer Heilgehilse und Hombopath.

Darauf erwirfte die Amtsanwaltschaft Nagold folgenden Strafbefehl :

"" auf Grund der Beschuldigung, er habe... in dem Amtsblatt... Nr. 56... sich den Titel "Homöopath", ohne hierzu approbiert zu sein, beigelegt, und hierdurch den Glauben erweckt, er sei eine geprüfte Medizinalperson,

"Bergehen gegen § 3 der Gewerbeordnung" wird eine Geldstrafe von 5 Mt. festgesetzt.

Nagold, den 26. Juni 1886.

R. Umtsgericht Delin.

Gegen dieses Urteil appellierte F. an das Schöffengericht. Dieses verdoppelte (am 15. Juli) die Strafe und legte dem F. die Kosten auf.

Der Refurs an die Straffammer in Tüsbingen hatte zur Folge, daß diese trotz der Bemühungen des Staatsanwalts Dr. jur. Elben die Strafe aufhob. Aber der Staatsanwalt behielt insofern recht, als die vom Berteidiger Dr. Bohnenberger beantragte Uebernahme der Kosten auf die Staatstasse abgelehnt murde.

Damit blieb dem Homvopathen doch eine empfindliche Strafe.

#### X. 1892.

In Wendlingen, D.A. Kirchheim/Teck hatte der Maler und Kaufmann K. ein von Geburt an schwächliches Kind, das öfters an Gochtarn und Lungenkatarrh litt. Eines Nachts starb das Kind, ohne daß die daneben schlafenden Eltern etwas davon bemerkt hätten.

Dem Oberamt in Eglingen wurde angeszeigt, daß der Bater dem Kinde aus einer Taschenapotheke öfters homöopathische Mittel gegeben habe; in letzter Zeit Chamomilla und Bryonia, die er aus der homöopathischen Zentralapotheke des Herrn Hofrat Birgil Mayer, in Cannstatt, bezogen hatte. Deshalb wurde der Bater wegen fahrlässiger Tötung in Unstersuchung genommen; seine kleine homöopasthische Hausapotheke wurde amtlich versiegelt;

der Landjäger Metzger wurde beauftragt, weistere Nachforschungen zu halten. Dieser brachte heraus, daß die Frau des Schultheißen ab und zu auch homöopathische Mittel verwendet und an Kranke abgegeben hatte. Darauf ordnete das. K. Oberamt an, daß der Schultheiß seine Frau anttlich über ihr Tun zu vernehmen habe.

Bestraft konnten die Hombopathen nicht werden, aber man hatte ihnen wenigstens Unannehmlichkeiten bereitet.

## XI. 1893

am 21. März war in Kirchheim/Teck wieder einmal Berhandlung gegen den vielverfolgten Lehrer Schlotterbeck von Dettingen/T., der es nicht lassen konnte, hombopathische Mittel aus der auf gemeinsame Kosten angeschafften Vereinssapothete abzugeben,

Um 9. August 1892 war Schlotterbeck von demselben "Bergehen" freigesprochen worden, das ihm jetzt eine Strafe von 25 Mf. eingestragen hatte.

Herr Rechtsanwalt Haußmann, von Stuttgart, erreichte immer, daß die Strafe auf 5 Mf. ermäßigt wurde; tropdem er auf das Bedenkliche hinwies, daß dieselbe Behörde in genau derselben Angelegenheit einmal kostenfrei freisprach, das nächstemal kostenfällig bestrasse!

Der Anzeiger und der Hauptzeuge in der Angelegenheit war der Stationskommandant Luik, der angab: "laut Instruktion des Obersamts sollen solange Anzeigen wegen Abgabe homöopathischer Mittel erstattet werden, als der Erlaß der Kreisregierung vom 26. April 1892 nicht zurückgenommen sei.

Dabei gaben der Amtsanwalt, sowie der Amtsrichter — gestützt auf ein gerichtsärztliches Zeugnis — an, daß homöopathische Mittel Arzneimischungen seien, mit denen der Handel nicht freigegeben ist.

Bei Berhandlungen gegen Bereinsvorstände

in Pfauhausen und Wendlingen bezeugte ber Oberamtsarzt Dr. Späth, von Eflingen, daß die meisten homöopathischen Mittel unter das Verzeichnis A der kaiserlichen Verordnung fallen. Siehe meine Anmerkung zu Fall 5, welche auch für die Herren Oberamtsärzte gilt.)

Samstag den 20. Mai 1893 wurde die Sache gegen Schlotterbeck bei dem Landgericht in Ulm verhandelt, und die verhängte Strafe bestätigt. Als Hauptgrund wurde angegeben: "wenn von 160 Vereinsmitgliedern eines ein Mittel beziehe, so nehme es auch 159 Teile an sich, die anderen gehören; es sei also ein leberlassen an Andere, was gesetzlich verboten sei."

## XII.

Allen Homoopathen-Berfolgungen in Bürttemberg fest die Rrone auf ber Erlag des R. Oberamtes (gez. Umtmann Bfleiderer) und R. Oberamtsarztes (gez. Dr. Gaupp) im "Schorndorfer Anzeiger" vom 29. August 1913. Da steht eine "Bekanntmachung betreffend die homöopathischen Arzneimittelniederlagen" nach welcher die homöopathischen Mittel fast aus-Schließlich unter Biffer 5, 4 ober 9 tes Berzeichniffes A ber faiserlichen Berordnung vom 22. Oftober 1901 fallen. Sie dürfen nicht außerhalb der Apotheken verkauft und nicht an Mitglieder homoopathischer Bereine abgegeben werden. Der Besorger der sogenannten Bereinsapothete ift mit Beldftrafe bis zu 150 Mart, oder mit Saft zu bestrafen ....

Die Schultheißenämter werden beauftragt, die Vorstände der hombopathischen Vereine... aufzufordern, die vorhandenen Arzneimittelvorzäte dem Lieferanten zurückzusenden.

Aus dieser oberamtlichen Verfügung geht hervor, daß nicht einmal ein Apotheker in Württemberg weiß, was er verkaufen darf, ja nicht einmal der Besitzer einer homöopathischen Zentral-Apotheke ist sich darüber im Klären: wohl darf er verkaufen, aber der Käufer darf das Gekaufte nicht benützen! sonst riskiert er Strafe!!!

In keinem andern Staate herrscht solch ein verworrener Zustand, der das Gesundmachen und Gesunderhalten unbemittelter Bevölkerungs-kreise durch einfache, unschädliche und volkstümliche Mittel erschwert wie in Württemberg.

Abhilfe zu schaffen wäre leicht! es dürften nur die unter dem Ministerium von Schlaper (v. 16. Februar 1872) und die unter Minister von Schmid (20. April 1888) erlasse nen Verfügungen ausgeführt, und die mehrstachen der Homöopathie günstigen Beschlüsse der Abgeordnetenkammer berücksichtigt werden: es soll endlich klar gesagt werden, welche Mittel — besonders welche homöopathischen Mittel, resp. welche Potenzen homöopathischer Mittel unter die nur auf ärztliches Rezept abzugebenden "Arzneien und Giste" fallen, welche nicht. —

Aber freilich! damit murde dem bisher regierungsseitig betriebenen Sport: "Hombopathen-Berfolgung" ein Riegel vorgeschoben!

Bielleicht verzichtet die neue Regierung auf diesen volkswirtschaftlich durchaus verwerflichen, den Regierungen aller uns feindlich gesinnten Länder unbekannten Eingriff in die persönliche Freiheit der Staatsbürger.

Stuttgart, im Februar 1919.

gez. A. Böpprit.

